

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 19. Dezember 2022

8. Verordnung

**Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Melk für das Jagdjahr 2022**

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 19. Dezember 2022 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 für den gesamten Verwaltungsbezirk Melk verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Melk erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2022 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

Für die Hegeringe Marbach und Leiben:

Ort: GH Schönauer, 3661 Nussendorf
Tag: 10.2.2023
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Yspertal, Persenbeug, Nöchling/St. Oswald und Dorfstetten:

Ort: GH Buchinger-Nagy, 4392 Dorfstetten
Tag: 11.2.2023
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Neumarkt und Ybbs/Donau:

Ort: GH Babenbergerhof, 3370 Ybbs
Tag: 17.2.2023
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Melk und Leonhofen:

Ort: GH Kraus, 3382 Steinparz
Tag: 18.2.2023
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Loosdorf und Wolfstein:

Ort: GH Marchhart, 3392 Gerolding
Tag: 24.2.2023
Beginn der Beurteilung: 16:30 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Mank, Kirnberg/Textingtal, Hürm und Kilb:

Ort: GH Haselsteiner, 3242 Texting
Tag: 25.2.2023
Beginn der Beurteilung: 10:00 Uhr
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe Pöchlarn, Petzenkirchen und Krummnußbaum:

Ort: GH Dultinger, 3375 Krummnußbaum
Tag: 3.3.2023
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Weiten, Raxendorf und Emmersdorf:

Ort: GH Pritz, 3644 Emmersdorf
Tag: 4.3.2023
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

Für den Hegering Pöggstall:

Ort: GH Schreiner, 3663 Laimbach
Tag: 11.3.2023
Beginn der Beurteilung: 13:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Melk in Kraft und mit 12.3.2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser